

| | | |
|------|--|----|
| A | STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE | 3 |
| A.1 | Landratsamt Waldshut – Naturschutz..... | 3 |
| A.2 | Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft..... | 3 |
| A.3 | Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung..... | 5 |
| A.4 | Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz ... | 6 |
| A.5 | Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 8 |
| A.6 | Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion | 11 |
| A.7 | Regionalverband Hochrhein-Bodensee | 11 |
| A.8 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 12 |
| A.9 | naturenergie netze GmbH..... | 13 |
| A.10 | TRANSNET BW | 13 |
| A.11 | TRANSNET BW..... | 15 |
| A.12 | Schluchseewerk AG..... | 15 |
| B | KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE | 16 |
| B.1 | Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht..... | 16 |
| B.2 | Landratsamt Waldshut – Altlasten | 16 |
| B.3 | Landratsamt Waldshut – Bodenschutz | 16 |
| B.4 | Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz Fachbereich Abwasser | 16 |
| B.5 | Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser | 16 |
| B.6 | Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht | 16 |
| B.7 | Landratsamt Waldshut – Brandschutz | 16 |
| B.8 | Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz | 16 |
| B.9 | Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht | 16 |
| B.10 | Landratsamt Waldshut – Straßenbau | 16 |
| B.11 | Landratsamt Waldshut – Forst..... | 16 |
| B.12 | Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung | 16 |
| B.13 | Landratsamt Waldshut – Gesundheitsamt..... | 16 |
| B.14 | Regierungspräsidium Freiburg – Verkehr | 16 |
| B.15 | Vodafone West GmbH | 16 |
| B.16 | badenovaNETZE GmbH | 16 |
| B.17 | Netze BW GmbH..... | 16 |
| B.18 | terranets bw | 16 |
| B.19 | Amprion GmbH | 16 |
| B.20 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr..... | 16 |
| B.21 | Eisenbahn-Bundesamt..... | 16 |
| B.22 | Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg..... | 17 |
| B.23 | Gemeinde Dogern..... | 17 |
| B.24 | Gemeinde Lauchringen..... | 17 |
| B.25 | Gemeinde Ühlingen-Birkendorf..... | 17 |
| B.26 | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. | 17 |
| B.27 | Bundesnetzagentur | 17 |
| B.28 | Deutsche Bahn AG | 17 |
| B.29 | Deutsche Post Bauen GmbH..... | 17 |

| | | |
|------|--|----|
| B.30 | Gemeinde Höchenschwand..... | 17 |
| B.31 | Gemeinde Klettgau | 17 |
| B.32 | Gemeinde Küssaberg | 17 |
| B.33 | Gemeinde Weilheim..... | 17 |
| B.34 | Gemeinde Wutöschingen..... | 17 |
| B.35 | Landesamt für Denkmalpflege | 17 |
| B.36 | Landesnaturschutzverband BW..... | 17 |
| B.37 | Landesnaturschutzverbände LNV/BUND/NABU | 17 |
| B.38 | Naturschutzbeauftragter Bezirk „Süd-Mitte“, Herr Dr. Siegfried Schiele | 17 |
| B.39 | Polizeipräsidium Freiburg | 17 |
| B.40 | Stadt Waldshut-Tiengen, Baurechtsamt, Untere Denkmalschutzbehörde | 17 |
| B.41 | Stadt Waldshut-Tiengen, Ordnungsamt, Straßenverkehrslärm und Lärm | 17 |
| B.42 | Stadt Waldshut-Tiengen, Tiefbauamt | 17 |
| B.43 | Stadt Waldshut-Tiengen, Abt. Erschließung..... | 17 |
| B.44 | Stadt Waldshut-Tiengen, Hochbauamt..... | 17 |
| B.45 | Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH | 17 |
| B.46 | Stiegeler Internet Service GmbH | 17 |
| B.47 | Vermögen und Bau BW | 17 |
| B.48 | Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH | 17 |

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|--|--|--|
| A.1 Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) | | |
| A.1.1 | Aus Sicht des Naturschutzes stimmten wir dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dietlingen“ (frühzeitige Beteiligung, öffentliche Auslegung) zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche des Flst. Nr. 1843, Gemarkung Dietlingen, Gemeinde Weilheim, bereits grundsätzlich zu. In Abstimmung mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten und der Naturschutzfachkraft wurden im o. g. Bebauungsplanverfahren detaillierte Stellungnahmen u. a. zur artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung und zur Relevanz für nahegelegene naturschutzrechtlich geschützte Flächen (FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope) abgegeben. Ergänzende Angaben wurden vorgelegt und durch die Naturschutzbehörde geprüft. Im Rahmen der Abwägung der Naturschutz-Belange durch die Gemeinde Weilheim wurde auf die wesentlichen Punkte eingegangen. Die Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikfläche wird aus Sicht des Naturschutzes mitgetragen. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde bedankt sich für die Unterstützung. |
| A.2 Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) | | |
|  | | |
| A.2.1 | Der geplante Solarpark soll einen Teil eines Flurstücks einnehmen, das im Übrigen als Dauergrünlandfläche bewirtschaftet wird. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur FNP-Änderung beigefügten Plan handelt es sich, wie aus dem Plankopf ersichtlich war um eine Darstellung des Bebauungsplans. Zur Offenlage wird das Deckblatt zur |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---------|---|--|
| | <p>Die geplante Gestaltung des Solarparks lässt die Belange der Landwirtschaft nach einer weitestgehend ungehinderten Bewirtschaftung unberücksichtigt. Bereits in der Stellungnahme zur ersten Anhörungsrunde vom 22.12.2022 (AZ 22- 027 WH VBP Solarpark Dietlingen) wies das Landwirtschaftsamt darauf hin, dass eine Aufständerung entlang der Hangneigung geprüft werden sollte. Dies ist bisher nicht erfolgt. Aus der eingereichten Planzeichnung geht vielmehr hervor, dass Bewirtschaftungslinien entlang der Hangkontur durch die Aufständerung unterbrochen werden. Es verbleiben Teilflächen (beispielhaft in obiger Zeichnung blau geschacht dargestellt), die nur mit deutlichem Mehraufwand bewirtschaftet werden können. Dieser Mehraufwand stellt nach unserer Auffassung einen ggf. vermeidbaren Vermögensschaden nach § 40 I Nr. 3 BauGB dar.</p> | <p>FN-Änderung beigefügt, dass aber aufgrund des Maßstabs (M 1:5.000 bzw. M 1: 10.000) nicht die Genauigkeit des Bebauungsplans aufweisen kann. Details wie die Aufständerung der Solarmodule oder Leitungsrechte werden dort nicht dargestellt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird nach § 1a Abs. 2 BauGB, auf der Ebene des FNP begründet.</p> <p>Die Begründung wird ausführlich ergänzt.</p> <p>Die Aufständerung und Ausrichtung der Solarpaneele ist jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet lediglich die Nutzung vor. Ausführungen zur Art der Aufständerung sind der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.</p> <p>Im Übrigen erfolgt die Planung im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Landwirt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft mit Schreiben vom 11.03.2024 zur Offenlage des Bebauungsplanes „Keine Bedenken und Anregungen“ formuliert hatte.</p> |
| | Art der Vorgabe | |
| A.2.1.1 | <p>A) Die Bewirtschaftungerschwernis / der Bewirtschaftungsmehraufwand für die im Hang verbleibenden, nicht für den Solarpark in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist gutachterlich als geldwerter Betrag fest- und dem Eigentümer als Entschädigung bereitzustellen.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> |
| A.2.1.2 | <p>B) Nach Aufgabe der Nutzung des Geländes ist das Gelände als landwirtschaftliche Nutzfläche in mindestens gleicher Wertigkeit (Dauergrünland ohne Nutzungsaufgaben) herzustellen.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Vertragliche Regelungen zum Rückbau bzw. zur Wiederherstellung des Geländes nach Aufgabe der Nutzung werden üblicherweise auf Ebene der Bebauungsplanung vertraglich geregelt.</p> |
| A.2.1.3 | <p>Rechtsgrundlage A) § 40 I Nr. 3 BauGB B) § 179 I S. 2 BauGB</p> | |
| A.2.1.4 | <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) Zu A) Anpassung der Aufständerung an die Hangkontur und folglich Vermeidung des Entstehens von Teilflächen mit erschwerter Bewirtschaftung Zu B) keine</p> | <p>Siehe A.2.1</p> |
| | Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, | |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|------------|--|---|
| | <p>gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> | |
| A.2.2 | <p>In der Stellungnahme des Landwirtschaftsamts vom 22.12.2022 wurde bemängelt, dass geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht benannt wurden und das Landwirtschaftsamt entsprechend nicht dazu Stellung nehmen konnte. Diesem Mangel wurde bisher nicht abgeholfen. Wir weisen erneut auf § 15 VI NatSchG hin, nachdem die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen ist, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern wird im Umweltbereich auf der Bebauungsplanebene geregelt.</p> <p>Zur Offenlage des Bebauungsplanes waren die Ausgleichsmaßnahmen bereits enthalten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft mit Schreiben vom 11.03.2024 zur Offenlage des Bebauungsplanes „Keine Bedenken und Anregungen“ formuliert hatte.</p> |
| A.3 | <p>Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung (gemeinsames Schreiben vom 18.06.2024)</p> | |
| A.3.1 | <p>Das Plangebiet der o.g. 10. Änderung des Flächennutzungsplans der WV Waldshut-Tiengen liegt innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalplans des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ausgewiesenen Regionalen Grünzugs. Gemäß Planziel 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee findet in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind zulässig, wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen <u>oder</u> keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.</p> <p>In den Planunterlagen wird anhand nachvollziehbarer Kriterien dargelegt, dass auf der Gesamtgemarkung Weilheim geeignete Alternativen außerhalb der Grünzüge nicht zur Verfügung stehen. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn die Erläuterungen in der Begründung weniger widersprüchlich ausgeführt würden. Zum einen wird in der Begründung unter Punkt 6.1 nämlich festgestellt, dass eine Standort-Alternativenprüfung nicht durchgeführt worden sei; zum andern wird auf die Ausführungen der in den Planunterlagen ebenso enthaltenen Standortbewertung verwiesen. Die Standortbewertung enthält zwar unter Punkt 2 eine Evaluation, verweist aber unter Punkt 1 auf das Kapitel</p> | <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Aussagen zur Standortbewertung werden in der Begründung überarbeitet und neu geordnet, so dass keinen widersprüchlichen Aussagen mehr enthalten sind.</p> |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|------------|---|---|
| | <p>"Standortalternativenprüfung" in der Begründung, das dort gerade nicht enthalten ist.</p> <p>Im Ergebnis ist ein Zielverstoß gegen Planziel 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee jedoch nicht zu erkennen.</p> <p>Zu den Belangen der Raumordnung werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| A.4 | <p>Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (gemeinsames Schreiben vom 18.06.2024)</p> | |
| | <p>Belange des Klimaschutzes (Stellungnahme der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 11.06.2024, Az. RPF-StEWK-4503-18/144/2)</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes nimmt die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wie folgt Stellung</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> |
| A.4.1 | <p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| A.4.2 | <p>Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.¹</p> <p><small>¹ Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</small></p> <p>Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll eine weitere Möglichkeit der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien (Sonnenenergie) geschaffen werden.</p> |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|-------|---|--|
| | <p>Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden- Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht aktuell 1,2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.²</p> <p>² Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> | |
| A.4.3 | <p>Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität <u>als vorrangiger Belang</u> in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans hat das Ziel, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.</p> |
| A.4.4 | <p>Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar <u>keine Voraussetzung</u> für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und ist somit nach EEG förderfähig.</p> |
| A.4.5 | <p>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Gemeinde Weilheim auf einer Fläche von ca. 2,1 ha eine Sonderbaufläche im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Dietlingen“ darstellen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Dietlingen“ setzt das gegenständliche</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|------------|---|---|
| | Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 2,5 MW. | |
| A.4.6 | <p>Für den konkreten Standort spricht dabei, dass sich die Fläche im benachteiligten Gebiet befindet und damit innerhalb der EEG-Förderkulisse.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, auch die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p>Das Landratsamt Waldshut und der Regionalverband Hochrhein-Bodensee erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Einen Ergebnismitteilung findet erst nach Abschluss des Verfahrens statt. Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird im Rahmen der Offenlage beteiligt.</p> |
| A.5 | Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 14.06.2024) | |
| A.5.1 | Geologische und bodenkundliche Grundlagen | |
| A.5.1.1 | <p><u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.5.1.2 | <p><u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.5.1.3 | <p><u>Bodenkunde</u></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---------|--|----------------------------------|
| | <p>auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> | |
| A.5.2 | Angewandte Geologie | |
| | <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.5.2.1 | <p><u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.5.2.2 | <p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|--|---|----------------------------------|
| A.5.2.3 | <p><u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.5.2.4 | <p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.5.3 Landesbergdirektion | | |
| A.5.3.1 | <p><u>Bergbau</u></p> <p>Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeiqportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p> | | Dies wird zur Kenntnis genommen |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| A.6 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 04.06.2024) | | |
| A.6.1 | Im Geltungsbereich der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen, Weilheim liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/fachliche Belange von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.6.2 | Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald). | Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig, siehe hierzu auch die Stellungnahme des Landratsamt Waldshut – Forst (Schreiben vom 11.03.2024) zur Offenlage des B-Planes: Das Vorhaben berührt keine waldfachlichen wie – rechtlichen Belange, daher bestehen keine Bedenken und Anregungen. |
| A.7 Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 11.06.2024) | | |
| A.7.1 | Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüßt und unterstützt den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes entspricht den im Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan 2000 enthaltenen Zielsetzungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP; PS 4.2.1 Regionalplan). Wie in den Unterlagen richtig dargestellt ist, liegt die geplante Fläche in einem regionalen Grünzug. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind ausnahmsweise im Grünzug zulässig. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.7.2 | Die geplante Fläche ist auch Bestandteil des Anhörungsentwurfs unserer laufenden Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans, sodass wir keine Anregungen zur vorgelegten Änderung des FNP vortragen. Aus regionaler Sicht wird der 10. Teiländerung des FNP somit zugestimmt. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.7.3 | Hinweis: In der Sitzung am 7. Mai 2024 hat die Versammlung des Regionalverbands den Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans beschlossen. Das | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|--|--|
| <p>A.9 naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 14.05.2024)</p> | | |
| <p>A.9.1</p> | <p>Gegen die 10. Teiländerung des Flächennutzungsplans "Solarpark Dietlingen" auf dem Flurstück 1843 in Weilheim haben wir keine Einwände.</p> <p>Jedoch verläuft auf dem Bebauungsplan-gebiet bereits mehrere NS-Leitungen sowie unsere 20kV-Ltg. Weilheim - Dietlingen - Schnoerringen 26009002 mit Mast Nr. 8 von uns.</p> <p>Diese werden weiterhin benötigt.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie das bei der Bauplanung und sprechen Sie eventuelle Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.</p> <p>Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.</p> <p>Bitte nehmen Sie vor Baubeginn Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Gurtweil.</p> <p>Ansprechpartner ist Sven Gerspach.</p> <p>Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: 07741 / 969486 - 141 oder per Mail an: Betrieb.Gurtweil@naturenergie-netze.de.</p> <p>Wir bitten um Beachtung der Technischen Richtlinien (Freileitungsmerkblatt B054).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Die 20kV-Leitung wird auf dem Deckblatt der FNP-Änderung dargestellt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Detailliertere Regelungen zum Umgang mit den bestehenden Leitungen sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu berücksichtigen.</p> |
|  | | |
| <p>A.10 TRANSNET BW (Schreiben vom 10.06.2024)</p> | | |
| <p>A.10.1</p> | <p>Im Geltungsbereich des Planbereiches „WG Waldshut-Tiengen, Dogern,</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|--------|---|---|
| | <p>Lauchringen, Weilheim 10. Teiländerung Flächennutzungsplan“ vom 21.05.2024 betreibt die TransnetBW GmbH oben genannte Leitungsanlagen und das o.g. Netzbauprojekt. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.1196 registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> | |
| A.10.2 | <p>Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| A.10.3 | <p>Zunächst möchten wir auf Folgendes hinweisen: TransnetBW und Amprion planen an bestehenden Leitungsanlagen von Waldshut-Tiengen bis Herbertingen eine Netzverstärkungsmaßnahme über rund 140 km. Bis 2032 wird in bestehender Trasse eine neue 380-kV-Leitung mit zwei Stromkreisen errichtet. Sie ersetzt die bestehende 380-kV-Trasse Herbertingen - Tiengen sowie die bestehende 220-kV-Trasse Gurtweil - Beuren. Der Gesamtprojekttitel lautet „Höchstspannungsleitung Herbertingen - Waldshut-Tiengen - Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ bzw. Vorhaben Hochrhein. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 23 Teil des Bundesbedarfsplans. Aktuell befinden wir uns in der Vorplanung zum Genehmigungsverfahren.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| A.10.4 | <p>Photovoltaik-Freiflächenanlagen können als untergeordnete Bauwerke einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen und bei positivem Ausgang zugelassen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solaranlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben auch zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|-------------|--|--|
| | Diese Detailprüfung ist bereits auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.10.5 | Für die Bestandsanlage bitten wir Sie folgende Punkte zu berücksichtigen: Wir bedanken uns für die zeichnerische Darstellung der Leitungsanlage und der Abstände zum Mast. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der dingliche Schutzstreifen ebenfalls darzustellen ist. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur FNP-Änderung beigefügten Plan handelt es sich, wie aus dem Plankopf ersichtlich war um eine Darstellung des Bebauungsplans. Zur Offenlage wird das Deckblatt zur FNP-Änderung beigefügt, dass aber aufgrund des Maßstabs (M 1:5.000 bzw. M 1:10.000) nicht die Genauigkeit des Bebauungsplans aufweisen kann. Details wie die Abstände zum Mast oder Leitungsrechte werden dort nicht dargestellt. Diese Darstellungen und Festsetzungen sind der Bebauungsplanung vorbehalten. |
| A.10.6 | Für den Bereich der Verschneidung dinglicher Schutzstreifen mit dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans muss ein Leitungsrecht festgeschrieben werden. Innerhalb dieser mit Leitungsrecht belegten Flächen ist eine bauliche Nutzung nur eingeschränkt und mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. Wir bitten Sie dies ebenfalls als Punkt in die Begründung aufzunehmen. | Siehe A.10.5 |
| A.10.7 | Wir verweisen hiermit auf die Stellungnahme vom 06.03.2024 zum Bebauungsplanverfahren des „Solarpark Dietlingen“ und teilen Ihnen mit, dass dieselben Inhalt für den Flächennutzungsplan gelten. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die im Anhang beigefügten Beschlüsse zu den im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen wird verwiesen. |
| A.10.8 | Bitte informieren Sie uns auch über das Ergebnis des Flächennutzungsplans und beteiligen Sie uns an den nachfolgenden Genehmigungsverfahren. | Dies wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt und das Ergebnis mitgeteilt. Die weitere Beteiligung im Rahmen der Offenlage der FNP-Änderung wird zugesagt. |
| A.11 | TRANSNET BW (Schreiben vom 06.03.2024) Siehe Abwägung VBP „Solarpark Dietlingen“ Stellungnahme A21 im Anhang, Büro bhm | |
| A.12 | Schluchseewerk AG (Schreiben vom 10.05.2024) | |
| A.12.1 | Wir weisen darauf hin, dass im Weg (Flst.Nr.: 1511/2) östlich der geplanten Maßnahmenfläche, ein Fernmeldekabel von uns verläuft. Eine Beschädigung des Kabels würde zum Ausfall von mind. zwei Kraftwerken führen. Es darf während den Bauarbeiten nicht beschädigt werden. Ansonsten haben wir keine Einwendungen gegen das Projekt. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

| | |
|-------------|--|
| B.1 | Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.2 | Landratsamt Waldshut – Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.3 | Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.4 | Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz Fachbereich Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.5 | Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.6 | Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.7 | Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.8 | Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.9 | Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.10 | Landratsamt Waldshut – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.11 | Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.12 | Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 14.06.2024) |
| B.13 | Landratsamt Waldshut – Gesundheitsamt (Schreiben vom 19.04.2024) |
| B.14 | Regierungspräsidium Freiburg – Verkehr (gemeinsames Schreiben vom 18.06.2024) |
| B.15 | Vodafone West GmbH (Schreiben vom 04.06.2024) |
| B.16 | badenoVA NETZE GmbH (Schreiben vom 14.05.2024) |
| B.17 | Netze BW GmbH (Schreiben vom 15.05.2024) – keine weitere Beteiligung |
| B.18 | terranets bw (Schreiben vom 07.05.2024) – keine weitere Beteiligung |
| B.19 | Amprion GmbH (Schreiben vom 13.05.2024) |
| B.20 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 06.05.2024) |
| B.21 | Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 06.05.2024) |

| | |
|-------------|---|
| B.22 | Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (Schreiben vom 07.05.2024) |
| B.23 | Gemeinde Dogern (Schreiben vom 06.05.2024) |
| B.24 | Gemeinde Lauchringen (Schreiben vom 23.05.2024) |
| B.25 | Gemeinde Ühlingen-Birkendorf (Schreiben vom 29.05.2024) – keine weitere Beteiligung |
| B.26 | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. |
| B.27 | Bundesnetzagentur |
| B.28 | Deutsche Bahn AG |
| B.29 | Deutsche Post Bauen GmbH |
| B.30 | Gemeinde Höchenschwand |
| B.31 | Gemeinde Klettgau |
| B.32 | Gemeinde Küssaberg |
| B.33 | Gemeinde Weilheim |
| B.34 | Gemeinde Wutöschingen |
| B.35 | Landesamt für Denkmalpflege |
| B.36 | Landesnenschutzverband BW |
| B.37 | Landesnenschutzverbände LNV/BUND/NABU |
| B.38 | Naturschutzbeauftragter Bezirk „Süd-Mitte“, Herr Dr. Siegfried Schiele |
| B.39 | Polizeipräsidium Freiburg |
| B.40 | Stadt Waldshut-Tiengen, Baurechtsamt, Untere Denkmalschutzbehörde |
| B.41 | Stadt Waldshut-Tiengen, Ordnungsamt, Straßenverkehrslärm und Lärm |
| B.42 | Stadt Waldshut-Tiengen, Tiefbauamt |
| B.43 | Stadt Waldshut-Tiengen, Abt. Erschließung |
| B.44 | Stadt Waldshut-Tiengen, Hochbauamt |
| B.45 | Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH |
| B.46 | Stiegeler Internet Service GmbH |
| B.47 | Vermögen und Bau BW |
| B.48 | Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH |